

Stiftung Sunnitischer Schulrat appelliert zur Versachlichung der Debatte um die Erteilung der Lehrbefugnis („Idschaza“)

Stuttgart, 28. Juni 2021

Aufgrund des medialen Interesses an der Vergabe der Lehrbefugnis (arab. „Idschaza“) durch die Stiftung Sunnitischer Schulrat und die damit verbundenen stellenweise faktisch nicht richtigen Ausführungen in der medialen Berichterstattung möchte der Vorstand der Stiftung Sunnitischer Schulrat mit folgender Richtigstellung einen Beitrag zur Versachlichung des Sachverhaltes in diesem wichtigen und sensiblen Thema leisten.

Der aktuell thematisierte Sachverhalt ist ein laufendes Verfahren. Letztlich geht es darum, im Rahmen der religionsverfassungsrechtlichen Vorgaben die eine Qualität der Ausbildung der Lehrkräfte zu sichern, die später muslimische Kinder unterrichten. Dabei werden selbstverständlich auch die Interessen der Hochschulen, der Dozierenden und der Studierenden mitberücksichtigt.

Deshalb plädiert der Vorstand der *Stiftung Sunnitischer Schulrat* für eine faktenorientierte und sachlich korrekte Berichterstattung. Um diese zu gewährleisten, nimmt der Vorstand zu folgenden Aussagen wie folgt Stellung.

Behauptung: Langgediente Dozierende der Hochschulen sollen mit dem Instrument der Idschaza „auf eine konservative Linie“ gebracht werden, um so Einfluss auf ihre universitäre Lehre zu nehmen.

Im Vertrag zwischen dem Land und den beiden islamischen Gemeinschaften ist geregelt

„Im Bereich der Ausbildung der Religionslehrkräfte tätige Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben von Forschung und Lehre im Sinne von § 52 Abs. 1 LHG übertragen wird, benötigen eine Lehrbefugnis. Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung Sunnitischer Schulrat an den Pädagogischen Hochschulen tätigen oben genannten Personen benötigen bis zum Ende der Befristung ihres jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses zuzüglich der derzeit gesetzlich vorgesehenen Verlängerungsgründe keine Lehrbefugnis. Die Lehrbefugnisse, die vom Beirat des Zentrums für Islamische Theologie bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.“

Aus der Regelung ergibt sich, dass für Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die nach einer eventuellen Befristung neu geschlossen werden, sofern die Verlängerung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses nicht gesetzlich vorgesehen ist, eine Lehrbefugnis erforderlich ist.

Darüber hinaus hat und nimmt die Stiftung Sunnitischer Schulrat keinen Einfluss auf die Lehre der Hochschulen und schätzt und fördert das hohe Gut der unabhängigen, wissenschaftlichen Lehre.

Bahauptung: Die Stiftung Sunnitischer Schulrat entziehe Lehrenden an den Hochschulen die Lehrbefugnis („Idschaza“).

Bisher gab es kein Verfahren auf Entzug der Lehrbefugnis. Die derzeit thematisierten Sachverhalte beziehen sich auf Neuansträge zur Erteilung einer Lehrbefugnis („Idschaza“). Nach der Etablierung der *Stiftung Sunnitischer Schulrat* wurden zwischen den Bediensteten

und den jeweiligen Hochschulen neue Arbeitsverträge geschlossen bzw. Dienstverhältnisse geschlossen. In diesem Zusammenhang ist formal die Erteilung der Lehrbefugnis zu prüfen.

Behauptung: Die Stiftung Sunnitischer Schulrat treffe willkürliche Entscheidungen.

Die Antragsteller:innen haben die Möglichkeit bei aus ihrer Sicht fehlerhaften Beschlüssen die unabhängige Schiedskommission zu kontaktieren und darüber hinaus den Rechtsweg durch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren einzuleiten. Das gesamte Verfahren folgt den für öffentliche Institutionen gegebenen Verfahrensvorschriften. Jeder Schritt des Verfahrens ist dokumentiert und den Antragstellern schriftlich mitgeteilt worden.

Behauptung: Die Stiftung Sunnitischer Schulrat schiebe formale Gründe vor, um Antragsteller:innen grundsätzlich keine Lehrbefugnis zu erteilen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Lehrbefugnis sind mit Einführung der Ordnung der *Stiftung Sunnitischer Schulrat* für die Erteilung der Idschaza (Lehrbefugnis) für den Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2020 vom Vorstand der Stiftung sowie der Schiedskommission entwickelt worden. Sie stellen die mit dem Land Baden-Württemberg vereinbarten Regelungen für die Etablierung eines konfessionsgebundenen Religionsunterrichts dar. Diese Regelungen sind öffentlich einsehbar (siehe <http://sunnitischer-schulrat.de/index.php/lehrbefugnis>).

Hier heißt es unter 3.4 Lehrbefugnisse für Hochschullehrkräfte, die in der Lehrerbildung im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik eingesetzt werden.

„[Voraussetzung für die Erteilung einer Lehrbefugnis sind]:

- a) der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Lehramtsstudiums im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik oder Islamische Religionslehre bzw. eines gleichwertigen Abschlusses und ggfs. weiterer akademischer Abschlüsse,
- b) die ehrenwörtliche Erklärung, dem sunnitischen Islam - unter Ausschluss selbstständiger Richtungen wie zum Beispiel der Ahmadiyya Muslim Jamaat - zugehörig zu sein und die individuelle Lebensführung an den 5 Säulen und den 6 Glaubensgrundsätzen des Islams zu orientieren,
- c) eine schriftliche Darstellung der eigenen theologischen Verortung,
- d) die Teilnahme an einem Interview, aus dem sich keine grundlegenden Bedenken hinsichtlich der theologischen Verortung ergeben dürfen,
- e) die Vorlage eines ausführlichen Lebenslaufes,
- f) die Vorlage der relevanten wissenschaftlichen Publikationen.“

Die genannten Voraussetzungen sind alle zwingend notwendig, um eine Lehrbefugnis zu erhalten. Den Nachweis insbesondere zu Buchstabe a) muss der jeweilige Antragsteller durch Vorlage entsprechender Dokumente führen.

Behauptung: Die Stiftung Sunnitischer Schulrat erkenne bewusst artverwandte Studiengänge wie das Studium der Islamwissenschaft nicht als adäquate Ausbildung an.

Im Landeshochschulgesetz (LHG) Baden-Württemberg heißt es unter §47 (3), dass „auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, [...] in der Regel nur berufen werden [soll], wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist“. Eine solche Schulpraxis setzt selbstredend ein Studium des Lehramts voraus. Mit Blick v.a. auf die Lehramtsstudiengänge ist das insofern sinnvoll, da neben der Lehre fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Seminare und

Vorlesungen im Rahmen der Lehramts-Studiengänge schulpädagogische Praktika essenzielle Bestandteile der Studiengänge sind. Diese müssen vom Lehrpersonal organisiert, durchgeführt und verantwortet werden. Hierzu müssen die angehenden Lehrkräfte professionell auf die anstehende Tätigkeit als Lehrkraft vorbereitet werden. Dieses sog. Integrierte Semesterpraktikum (ISP), welches sich jeweils über einen Zeitraum eines Semesters erstreckt und ein Arbeitspensum von 900 Stunden beinhaltet, ist eine fachdidaktische und schulpädagogische Wechselbeziehung zwischen Seminar- und Praxisphasen und wird von den Hochschulen und den Schulen verantwortet. Die dort erworbenen Kompetenzen werden im Vorbereitungsdienst vorausgesetzt und bilden damit ein grundlegendes Element der Lehramtsstudiengänge, v.a. seit der Reform des Lehramts im Jahre 2015.

Das Studium der Islamwissenschaft ist kein Lehramtsstudiengang und ist ebenfalls nicht mit der Fachdisziplin Islamische Theologie gleichzusetzen. Die Differenz zwischen dem Fach der Islamwissenschaft und der Islamischen Theologie ist im vergangenen Jahrzehnt an vielen Stellen, insbesondere in der Etablierung der Islamischen Theologie/Studien an Universitäten, wissenschaftlich ausführlich diskutiert worden.

Die Antragsteller:innen, die eine Lehrbefugnis beantragen, müssen aus diesem Grund Kompetenzen im Bereich der Islamischen Theologie und der Didaktik und Schulpädagogik mitbringen und diese mit entsprechenden Nachweisen belegen können. Nur durch ein entsprechend ausgebildetes Personal an den Schulen ist eine fachlich korrekte Ausbildung der Lehramtsstudierenden zu gewährleisten.

Die *Stiftung Sunnitischer Schulrat* sieht sich allen am Bildungsprozess Beteiligten verpflichtet. Vor allem haben die Schülerinnen und Schülern das Recht, im Fach Islamischer Religionsunterricht sunnitischer Prägung von hervorragend ausgebildeten Lehrkräften unterrichtet zu werden. Gleichsam setzt dies voraus, dass diese Lehrkräfte genauso hervorragend an den Hochschulen auf diese verantwortungsbewusste Aufgabe vorbereitet werden. Das bedingt eine kontinuierliche Optimierung der fachlichen Standards.

Um diesen eigensauferlegten hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden, erfolgt die Anstellung von Lehrpersonal an Hochschulen, v.a. im Bereich der Pädagogischen Hochschulen, mit den Mindestvoraussetzungen eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums in Verbindung mit dem Studium der Islamischen Theologie und Religionspädagogik.

Behauptung: Die *Stiftung Sunnitischer Schulrat* erkenne das Studium oder die Promotion in der Islamwissenschaft nicht als ausreichend an.

Einen Antrag auf Lehrbefugnis ist nur von derjenigen Hochschullehrkraft zu stellen, die nach Gründung der *Stiftung Sunnitischer Schulrat*, also nach dem August 2019 an einer Hochschule in Baden-Württemberg angestellt wurde (für die Universität Tübingen galt bis Dezember 2020 eine besondere Übergangsfrist).

Aktuelle Antragsteller:innen haben die in der *Ordnung der Stiftung Sunnitischer Schulrat für die Erteilung der Idschaza (Lehrbefugnis) für den Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2020* vorausgesetzten Abschlüsse entsprechender Studiengänge mitzubringen.

Ferner haben Antragsteller:innen die Möglichkeit, durch entsprechende Nachweise, i.R. Studienabschlüsse, die Gleichwertigkeit der akademischen Vorbildung hinsichtlich der zu erwartenden theologischen und pädagogischen Kompetenzen feststellen zu lassen. Diese Feststellung ist möglich, wenn die Antragsteller:innen die Inhalte und Kompetenzen ihres

Studiums in Form eines „Transcript of Records“ oder anderer Studiennachweise nachweisen können.

Behauptung: Auf dem Internetauftritt der *Stiftung Sunnitischer Schulrat* sei der Hinweis zu finden, dass die Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Weingarten nicht anerkannt werden

Jeglicher Verweis auf dem Internetauftritt der *Stiftung Sunnitischer Schulrat* bezieht sich auf die von der *Stiftung Sunnitischer Schulrat* verantworteten Bereich der Erteilung einer Lehrbefugnis. Die *Stiftung Sunnitischer Schulrat* verantwortet nicht die staatliche Anerkennung von Hochschulabschlüssen.

Der Hinweis auf der FAQ-Seite der Stiftung dient als Zusammenfassung der unter 5. der Ordnung der *Stiftung Sunnitischer Schulrat* für die Erteilung der Idschaza (Lehrbefugnis) für den Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2020 festgehaltenen Regelung:

„Der Vorstand kann das Interview auch bei Anträgen auf Erteilung einer vorläufigen Idschaza vorsehen, wenn die Ausbildung im Fach Islamische Theologie / Religionspädagogik von einer Hochschullehrkraft verantwortet wurde, die nicht über eine Lehrbefugnis im Sinne von Ziffer 3.4 verfügt. In dem Interview soll der Antragsteller seine theologische Verortung darstellen.“

Alle Hochschulstandorte in Baden-Württemberg für die Lehramts-Ausbildung im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik wurden bei der Gründung der Stiftung im Sommer 2019 gebeten, vor Begründung neuer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse das Einverständnis mit der *Stiftung Sunnitischer Schulrat* einzuholen. Der o.g. Hinweis ist bereits seit Längerem auf der Webseite der Stiftung einsehbar.

Die *Stiftung Sunnitischer Schulrat* ist sich seiner Verantwortung den Studierenden des Fachs Islamische Theologie/ Religionspädagogik gegenüber bewusst. Deswegen wurden vor mehreren Monaten proaktiv zahlreiche Informationsveranstaltungen zum Thema durchgeführt, mit dem Ziel mögliche Bedenken und Sorgen der Studierenden auszuräumen.